

ein Thaler 12 gl. — vom Faße Weißbier,  
ein Thaler 16 gl. — vom Faße Doppelbier,

jedesmal vor dem Untergülden, zu entrichten.

## 2.

Bei den Ritterguts- und übrigen Landbrauereien wird die Bier-Trank-Steuer, auch während der neuen Bewilligung, durch Fixa, welche in der Regel auf den Grund der zeitlich entrichteten Malzsteuern regulirt werden, jedoch nach Verfluß eines dreijährigen Zeitraums revidirt werden sollen, erhoben.

Da die Erörterungen über die einzelnen, hierbei einschlagenden Punkte noch nicht vollständig beendigt sind, so befohlen Wir Uns vor, die dießfalligen näheren Bestimmungen in einem besondern Ausschreiben des nächsten bekannt zu machen. Auch wird den Besitzern der Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien der Betrag des, vom 1sten October des heutigen Jahres an, von ihnen abzuführenden neuen Fixi, welcher dormalen bei Unserm Ober-Steuer-Collegio ausgeworfen wird, durch die betreffenden Einnahmebehörden, zu seiner Zeit eröffnet werden.

## 3.

In Ansehung der Malzsteuer, welche neben den Bier-Trank-Steuer-Fixa fortbesteht, hat es zwar dabei, daß jeder Scheffel Gerstenmalz mit sechs Pfennigen versteuert wird, sein Bewenden; dagegen ist, vom 1sten October dieses Jahres an, von jedem Scheffel Weizenmalz neun Pfennige an Malzsteuer zu erlegen.

## 4.

Den Städten bleibt ferner nachgelassen, um Erhaltung ihrer Bier-Trank-Steuer bei Unserm Ober-Steuer-Collegio anzusuchen.

## 5.

Die Tranksteuer von ausländischem Wein, Bier, Branntwein und Weinessig wird, in Gemäßheit des, in Verfolg der am vorletzten Landtage mit den getreuen Ständen gepflogenen Vernehmung, nunmehr publicirten Mandats vom 12ten Junii dieses Jahres, vom nächstkommenden 1sten October an, zugleich mit der Grenzaccise von ausländischen Waaren, erhoben, und über den Ertrag derselben zwischen Un-